

SITZUNG

Gremium: Marktgemeinderat
Markt Bad Abbach

Sitzungstag: Dienstag, 18.09.2018

**Sitzungsbeginn/-
ende** 19:00 Uhr / 21:55 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Bad Abbach

Anwesend:

1. Bürgermeister

Wachs, Ludwig

Vorsitzender

Marktgemeinderatsmitglieder

Bartl, Hildegard
Baumeister, Anika
Bürckstümmer, Elfriede
Diermeier, Andreas
Englmann, Anton
Gassner, Ernst
Geitner, Josef
Grünewald, Bettina
Hackelsperger, Ferdinand
Hanika, Christian
Hofmeister, Josef
Kefer, Maximilian
Kraml, Hubert
Dr. Mathies, Bernd
Meier, Josef
Meny, Reinhold
Obermüller, Konrad
Schelkshorn, Josef
Schelkshorn, Ralf
Schneider, Siegfried
Seidl-Schulz, Hermann
Wasöhrl, Sieglinde

Ortssprecher

Blabl, Walter
Feichtmeier, Reinhold

Schriftführer

Brunner, Georg

Nicht anwesend:

Marktgemeinderatsmitglieder

Wagner, Erich

entschuldigt

Weinzierl, Gerhard

entschuldigt

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

Begrüßung

1. Bauleitplanung für die Entwicklung eines Solarparks im Ortsteil Poikam,
 - Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan des Marktes Bad Abbach durch Deckblatt Nr. 18
 - Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO-Sonnenenergie Poikam I"
 - a) Behandlung der Anregungen
 - b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss Flächennutzungsplanänderung mit Landschaftsplan
 - c) Billigungs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplanaufstellung
2. Erhalt des alten Schulhauses in Dünzling;
hier: Ergebnis der Bürgerbefragung und weitere Vorgehensweise
3. Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer
4. Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen
5. Erfrischungsgeld für die Mitglieder der Wahlvorstände anlässlich der Landtags- und Bezirkswahl am 14.10.2018
6. Errichtung einer Toiletten-Anlage im Innerort
7. Verschiedenes

Öffentlicher Teil

Begrüßung

Erster Bürgermeister Ludwig Wachs eröffnet und leitet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung form- und fristgerecht ergangen ist. Weiterhin wird festgestellt, dass das Gremium beschlussfähig ist.

TOP 1

**Bauleitplanung für die Entwicklung eines Solarparks im Ortsteil Poikam,
- Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan des
Marktes Bad Abbach durch Deckblatt Nr. 18**

**- Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
"SO-Sonnenenergie Poikam I"**

a) Behandlung der Anregungen

**b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss Flächennutzungsplanänderung
mit Landschaftsplan**

c) Billigungs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsaufstellung

Sachverhalt:

a)

Der Marktgemeinderat hat am 06.02.2018 beschlossen, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan im Bereich Poikam für die Grundstücke Flur-Nrn....., Gemarkung Poikam, durch Deckblatt Nr. 18 zu ändern und gleichzeitig den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO-Sonnenenergie Poikam I“ aufzustellen.

Für beide Bauleitpläne wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 16.07.2018 bis 17.08.2018 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von der Öffentlichkeit wurden während dieser Zeit keinerlei Einwände vorgebracht.

Da von den Fachstellen zu beiden Verfahren nur eine bzw. gleichlautende Stellungnahme/-n abgegeben wurde/-n, gelten die Beschlüsse sowohl für die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung als auch für die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Von den Fachstellen wurden folgende zusammengefasste Stellungnahmen abgegeben:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abensberg; Stellungnahme vom 31.07.2018

Das AELF Abensberg erhebt keine Einwände gegen die Bauleitpläne, gibt aber zu bedenken, dass durch das Planungsvorhaben rund 1,6 ha landwirtschaftliche Nutzfläche mit guter Bonität für die Erzeugung von Nahrungsmitteln langfristig wegfällt. Nach Aufgabe der Solaranlagenutzung sollte daher ein Rückbau der Anlagen vorgesehen und die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen darf während der Bauphase und des Betriebes der PV-Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abensberg, vom 31.07.2018 zur Kenntnis genommen.

Der angesprochene Hinweis bezüglich des Rückbaus der Anlage ist bereits in Ziffer 1.2 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan geregelt. Hier ist auch die landwirtschaftliche Folgenutzung nach Ablauf der Nutzungsdauer festgesetzt. Im Übrigen wird auch im Durchführungsvertrag eine entsprechende Regelung aufgenommen.

Eine Beeinträchtigung der umgebenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung geht von der PV-Anlage nicht aus, der getroffene Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 898

Wasserwirtschaftsamt Landshut; Stellungnahme vom 03.08.2018

1. Wasserschutzgebiet

Das Wasserwirtschaftsamt weist darauf hin, dass das Planungsgebiet im Geltungsbereich des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes „Bad Abbach-Erkundungsgebiet Poikam“, in der Schutzzone III liegt. Es sind die Verbote der Schutzgebietsverordnung sowie des LfU Merkblattes Nr. 1.2/9 (Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten) zu beachten und ggf. ist eine Ausnahme hiervon zu beantragen.

2. Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser muss eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Kelheim beantragt werden, da die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung hier nicht anwendbar ist.

3. Altlasten, Boden- und Grundwasserverunreinigungen

Es sind keine Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen im Planungsgebiet bekannt. Wegen etwaig vorhandener Altlasten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kelheim empfohlen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 03.08.2018 zur Kenntnis genommen.

1. Wasserschutzgebiet

Der Hinweis auf die Lage im Wasserschutzgebiet ist bereits Bestandteil der Begründungen unter Ziffern 7.2.3 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) und 6.4 (Flächennutzungsplan). Diese werden bezüglich der Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 05.01.1988, zuletzt geändert mit Änderungsverordnung vom 08.07.2005 sowie des angesprochenen LfU-Merkblattes ergänzt. Die entsprechenden Unterlagen hierfür werden dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt.

Hinsichtlich der gegebenenfalls zu beantragenden Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung fand eine telefonische Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Kelheim statt, mit dem Ergebnis, dass der Antragsteller nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens das geplante Bauvorhaben beim Landratsamt Kelheim anzuzeigen hat und gleichzeitig ein formloser Antrag auf Beantragung einer Ausnahme – so sie denn nötig wäre - von der Schutzgebietsverordnung einzureichen ist. Hierzu muss seitens des Antragstellers ein entsprechender Erläuterungsbericht den Ausführungsunterlagen beigelegt werden. Dies wird unter den textlichen Hinweisen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie in den Begründungen unter Ziffern 7.2.3 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) und 6.4 (Flächennutzungsplan) ergänzt.

2. Niederschlagswasserbeseitigung

Der Hinweis auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei gesammeltem Niederschlagswasser wird in den Begründungen unter Ziffern 7.2.2 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) und 6.3 (Flächennutzungsplan) ergänzt bzw. korrigiert.

Eine telefonische Rücksprache mit der Behörde am 28.08.2018 kam zu dem Ergebnis, dass für die Versickerung des frei abtropfenden Niederschlagswassers aus den Freiflächenphotovoltaikmodulen keine entsprechende Erlaubnis erforderlich wird. Dies ist nur der Fall, wenn Niederschlagswasser gefasst und über Dachrinnen abgeleitet wird. Kommt das Trafo-/Wechselrichtergebäude ohne Dachrinnen aus, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis hinfällig, wird das Niederschlagswasser dort jedoch gefasst und abgeleitet, ist eine entsprechende Erlaubnis beim Landratsamt Kelheim zu beantragen.

3. Altlasten, Boden- und Grundwasserverunreinigungen

Hinweise auf etwaig vorhandene Altlasten wurden vom Landratsamt Kelheim im Beteiligungsverfahren nicht vorgebracht.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 899

Landratsamt Kelheim;
Stellungnahme vom 06.08.2018**Belange des Immissionsschutzes**

Es wird auf mögliche Blendwirkungen und Beeinträchtigungen von Photovoltaikanlagen auf benachbarte Wohnbebauungen hingewiesen, die irrelevant sind, wenn sie über 100 m entfernt oder im Süden der Anlage liegen. Die nächste Wohnbebauung liegt ca. 60 m östlich der geplanten Anlage und somit können Blendwirkungen nicht ausgeschlossen werden. Darum wird die Erstellung eines Blendgutachtens angeregt.

Belange des Naturschutzes

Der Kompensationsfaktor für Photovoltaikanlagen liegt üblicherweise bei 0,2. Eine Verringerung ist zulässig, wenn ein umfassendes Ausgleichskonzept geplant ist. Da bisher keine Aussagen über die Gestaltung der Ausgleichsfläche vorliegen, kann einem Kompensationsfaktor von 0,1 zum jetzigen Zeitpunkt der Planung nicht zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim vom 06.08.2018 zur Kenntnis genommen.

Belange des Immissionsschutzes

Eine telefonische Rücksprache mit der Immissionsschutzabteilung ergab, dass ein Blendgutachten erforderlich wird. Dies ist zwischenzeitlich beauftragt, die Ergebnisse werden in die Entwurfsunterlagen eingepflegt, das Gutachten wird Bestandteil der Planunterlagen.

Belange des Naturschutzes

An dem Kompensationsfaktor von 0,1 wird auch weiterhin festgehalten, da das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (IMS) aus dem Jahr 2009 bei entsprechenden Verminderungsmaßnahmen Abschlüsse erlaubt. Es handelt sich hierbei um Festsetzungen zu ausreichend dimensionierten Biotoperelementen (vorliegend Baumreihe / Heckenstrukturen) sowie zur Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut.

Eine Abstimmung des Vorhabenträgers mit der unteren Naturschutzbehörde ergab bereits eine grundsätzliche Anerkennung der vorgesehenen Fläche Flur-Nr. der Gemarkung Kapfelberg. Hier ist die Fortführung der bestehenden Streuobstwiese samt Heckenelementen vorgesehen.

Die Begründungen werden unter Ziffern 17.1.5 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) und 10.2 (Flächennutzungsplan) entsprechend angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 900

Deutsche Bahn AG – DB Immobilien; **Stellungnahme vom 19.07.2018**

Unter Beachtung nachfolgender Bedingungen, Auflagen und Hinweise bestehen gegen die Planung keine Bedenken:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Es ist jegliche Blendwirkung zum Bahnbetriebsgelände hin auszuschließen und Lärmemissionen des Schienenverkehrs durch Reflektionseffekte dürfen nicht erhöht werden. Auch nach Inbetriebnahme können vom Bauherrn entsprechende Abschirmmaßnahmen verlangt werden.

Hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen sind die Deutsche Bahn AG und die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen von allen Forderungen freizustellen. Ebenso können keine Ansprüche auf Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage, die auf den Eisenbahnbetrieb zurückzuführen sind, geltend gemacht werden.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen, auch während der Bauzeit, ist unzulässig und grundsätzlich auszuschließen. Ausdrücklich wird auf die Gefahrenlage durch die 15.000 V Spannung der in unmittelbarer Nähe befindlichen Oberleitungsanlage hingewiesen.

Die vom Eisenbahnbetrieb und Unterhalt der Bahnanlagen ausgehenden Emissionen können zu Beeinträchtigungen an benachbarter Bebauung führen. Künftige Ausbau-, Umbau- und Instandhaltungsmaßnahmen der Eisenbahnanlagen sind der Deutschen Bahn weiterhin zu gewähren.

Um Mitteilung des Abwägungsergebnisses und weiterer Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, vom 19.07.2018 zur Kenntnis genommen.

Alle getroffenen Hinweise der DB Immobilien werden unter Ziffer 7.1.4 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) und Ziffer 4 (Flächennutzungsplan) der Begründungen aufgenommen.

Um mögliche Blendwirkungen der Anlage auf die Bahnlinie Regensburg-Ingolstadt Nord auszuschließen, muss durch den Vorhabenträger sichergestellt sein, dass die Anlage blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin errichtet wird. Die Module werden so angeordnet, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist, bzw. es werden Maßnahmen ergriffen, die störende Blendwirkungen verhindern. Ein Blendgutachten ist zwischenzeitlich beauftragt, die Ergebnisse werden in die Begründungen unter Ziffer 8 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) und Ziffer 5 (Flächennutzungsplan) bzw. in die Planzeichnung eingearbeitet. Das Blendgutachten wird Bestandteil der Planunterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 901

Beschluss zu b):

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und billigt den vom Ing.-Büro ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 18.09.2018 zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 18 mit der dazugehörigen Begründung in der Fassung vom 18.09.2018 und den bereits beschlossenen Änderungen.

Die Planung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 902

Beschluss zu c):

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und billigt den vom Ing.-Büro ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 18.09.2018 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO-Sonnenenergie Poikam I“ mit Grünordnungsplan und der dazugehörigen Begründung in der Fassung vom 18.09.2018 sowie den bereits beschlossenen Änderungen.

Die Planung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 903

TOP 2

Erhalt des alten Schulhauses in Dünzling;

hier: Ergebnis der Bürgerbefragung und weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Das Gremium hat mit Beschluss Nr. 836 vom 05.06.2018 den Beschluss Nr. 458 vom 31.05.2016 über den Abriss der alten Schule in Dünzling und die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses aufgehoben.

a)

Bürgerbefragung – Weitere Vorgehensweise:

Die mit Beschluss Nr. 837 vom 05.06.2018 festgelegte Bürgerbefragung wurde vom dafür gebildeten Ausschuss vorbereitet und von der Verwaltung durchgeführt. Die eingegangenen Stimmen wurden vom Ausschuss am 31.08.2018 ausgezählt.

Die Auszählung brachte folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmen:	217		
Sanierung des alten Schulhauses zur Nutzung als Dorfgemeinschaftshaus	125	=	57,60 %
Abriss des alten Schulhauses und Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses	92	=	42,40 %
Ungültige Stimmen	0		

Es wurden insgesamt 310 Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe aufgefordert. Die Beteiligung liegt somit bei 70,00 % (hier sind die ungültigen Abstimmungsbriefe nicht enthalten).

Die Dünzlinger Bürgerinnen und Bürger haben sich somit mehrheitlich für die Sanierung der alten Schule und Nutzung als Dorfgemeinschaftshaus ausgesprochen.

Falls der Marktgemeinderat diesem Ergebnis folgt, wäre ein Beschluss über die Sanierung des alten Schulhauses zur Nutzung als Dorfgemeinschaftshaus zu fassen.

b)
Nutzung der alten Schule durch die – Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben

Die wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass der Markt Bad Abbach das erste Obergeschoss in der alten Schule mit einem Kostenaufwand von maximal 40.000,00 € zur Nutzung eines Schützenstandes nur dann umgestalten wird, wenn eine Zusage der Nutzung von Seiten der schriftlich vorliegt.

Eine schriftliche Zusage der liegt vor.

Die Ausgaben in Höhe von maximal 40.000,00 € sind mit Beschluss Nr. 846 vom 26.06.2018 festgelegt worden. Es handelt sich dabei um außerplanmäßige Ausgaben, die vom Gremium noch zu genehmigen sind.

c)
Erweiterung des Planungsauftrages an das Arch.-Büro

Das Gremium hat mit Beschluss Nr. 845 vom 05.06.2018 entschieden, das Arch.-Büro mit den Leistungsphasen I bis III nach HOAI zu beauftragen. Die Vorgaben des Amtes für ländliche Entwicklung für die Beantragung von Zuwendungen verlangen jedoch eine Genehmigungsplanung, die der Leistungsphase IV nach HOAI zuzuordnen ist.

d)
Aufhebung des Beschlusses Nr. 639 vom 02.05.2017

Das Gremium hat mit Beschluss Nr. 639 vom 02.05.2017 entschieden, das Grundstück Flur-Nr. der Gemarkung Dünzling für 5,00 € p.a. an die zu verpachten.

Da der Markt Bad Abbach 40.000,00 € in die Umgestaltung des 1. Obergeschosses zur Errichtung eines Schützenstandes investiert, ist die Errichtung eines Schützenheimes auf dem o.g. Grundstück nicht mehr notwendig.

Der vorbereitete Pachtvertrag wurde nicht abgeschlossen.

Der Beschluss wäre somit aufzuheben.

In der Diskussion wird Folgendes angesprochen:

- Der Beschluss Nr. 639 vom 02.05.2017 sollte nicht aufgehoben werden. Evtl. könne man die Aufhebung des Beschlusses erst nach Sanierungsbeginn dem Gremium vorlegen. Dem wird entgegnet, dass die Entscheidung über den Abschluss eines Pachtvertrages – soweit dies überhaupt noch erforderlich werden sollte – ja wieder im Gremium behandelt werden könne.
- Die Bürgerbefragung ist eine sehr gute Grundlage für die Beantragung von Zuschüssen beim Amt für ländliche Entwicklung. Hier müsse ja die Einbindung der Bürgerschaft als Voraussetzung für eine Förderung erfüllt werden.
- Der lange Entscheidungsprozess und die damit verbundenen Aufwendungen auch für die werden kritisiert. Dem wird entgegnet, dass die Sanierung der Schule erst wieder zum Thema geworden sei, nachdem die Baukosten für die Sanierung bzw. den Abriss und Neubau nach dem letzten Planungsstand nun fast identisch sind.
Im Übrigen seien mit der entsprechende Gespräche während der Feierlichkeiten des 50jährigen Vereinsbestehens geführt worden.
- Durch die Investition von ca. 40.000,00 € könne der Schießbetrieb der wieder aufgenommen werden.
- Die Sanierung des Gebäudes ist nach Aussagen des Amtes für ländliche Entwicklung ein Pluspunkt für eine Förderung.

Beschluss:

a)

Sanierung der alten Schule

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die alte Schule in Dünzling saniert und als Dorfgemeinschaftshaus genutzt werden soll. Der Bauentwurf ist dem Gremium in einer der nächsten Sitzungen zur Beratung vorzulegen. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Maßnahmen für die Bezuschussung der Sanierungsmaßnahme durch das Amt für ländliche Entwicklung in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 904

b)

Außerplanmäßige Ausgaben

Die außerplanmäßigen Ausgaben für die Umgestaltung im alten Schulhaus für die Nutzung durch die sind auf der Haushaltsstelle zu verbuchen

und werden vom Marktgemeinderat genehmigt. Voraussetzung für die notwendigen

Maßnahmen ist eine schriftliche Zusage derüber die Nutzung der alten Schule.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 905

**c)
Erweiterung des Planungsauftrages**

Der Planungsauftrag an das Arch.-Büro wird um die Leistungsphase IV (Genehmigungsplanung) erweitert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 906

**d)
Aufhebung des Beschlusses**

Der Beschluss Nr. 639 vom 02.05.2017 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	10

Beschlusnummer: 907

TOP 3 Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer

Sachverhalt:

Im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II will der Freistaat Bayern die kommunalen Sachaufwandsträger öffentlicher Schulen unterstützen, die IT-Ausstattung ihrer Schulen zu verbessern.

Mit einem vorgesehenen Förderpaket von 212,5 Millionen Euro im Nachtragshaushalt 2018 ist vorgesehen, 50.000 digitale Klassenzimmer zu entwickeln.

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sind am 02.07.2018 in Kraft getreten.

Die kommunalen Sachaufwandsträger öffentlicher Schulen erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag ein sog. Digitalbudget vom Freistaat. Bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausstattungskosten können aus diesem Budget bestritten werden, um Schulen mit digitalen Medien auszustatten und das digitale Klassenzimmer einzuführen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt vom Förderprogramm „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, das Digitalbudget für die beiden Schulen zu beantragen und im Haushalt 2019 für die Beschaffung der digitalen Medien Mittel vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 908

TOP 4

Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen

Sachverhalt:

Der Bayerische Ministerrat hat am 15.05.2018 die Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen (Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWLANR) beschlossen. Mit der neuen Förderrichtlinie wird die Erschließung der Schulen mit Glasfaser in Bayern flächendeckend möglich, auch dort, wo heute bereits mindestens 30 Mbit/s verfügbar sind. Mit der WLAN-Förderung unterstützt der Freistaat Bayern die Schulen bei der Ertüchtigung ihrer Infrastruktur und ermöglicht die Nutzung von BayernWLAN.

Konditionen:

- Der Fördersatz beträgt 80 %
- Förderhöchstbetrag: 50.000 € je Einrichtung für den Glasfaseranschluss und 5.000 € je Einrichtung für den Ausbau der WLAN-Infrastruktur

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN (GWLANR) für öffentliche Schulen zur Kenntnis.
Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Förderanträge bezüglich Glasfaseranschlüsse und WLAN für die Grundschule Bad Abbach und Angrüner-Mittelschule zu stellen. Es sind entsprechende Angebote einzuholen und die Mittel im Haushalt 2019 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	4

Beschlusnummer: 909

TOP 5

Erfrischungsgeld für die Mitglieder der Wahlvorstände anlässlich der Landtags- und Bezirkswahl am 14.10.2018

Sachverhalt:

Am 14.10.2018 findet die Landtags- und Bezirkswahl statt.

Das Landratsamt Kelheim hat mit E-Mail vom 04.09.2018 mitgeteilt, dass im Rahmen der pauschalen Wahlkostenerstattung nach Art. 17 LWG ein Erfrischungsgeld in Höhe von einheitlich 40 € je Mitglied des Wahlvorstandes erstattet wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass den Mitgliedern der Wahlvorstände anlässlich der Landtags- und Bezirkswahl 2018 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 40,00 € gewährt wird.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 910

TOP 6 Errichtung einer Toiletten-Anlage im Innerort
--

Sachverhalt:

Zusammen mit der Stiftung wurde unter dem Projektnamen „Toilette für alle“ ein Planungskonzept erarbeitet, für welches auch Fördergelder in Aussicht gestellt sind.

Dem Gremium wird die Planung erläutert.

Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass der Betrieb im Winter durch Frostwächter und durch eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung gewährleistet werden muss. Die Kosten für diese Einrichtungen sind in der Kostenkalkulation von 50.000,00 € brutto enthalten.

Von Seiten der Behindertenbeauftragten wird die Planung begrüßt, die zusätzlichen Einrichtungen werden von der Stiftung übernommen und verursachen keinerlei Kosten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Planung zur Kenntnis. Die Toilettenanlage ist mit einem maximalen Aufwand von 50.000,00 € brutto zu errichten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 911

TOP 7 Verschiedenes

Fahnenweihe der Bayernpartei am 06.10.2018

Auf die Einladung wird hingewiesen, in der der eingeladenen Personenkreis nicht hinreichend definiert ist. Von Seiten des Marktes Bad Abbach wird offiziell niemand teilnehmen.

Mobilfunkversorgung Dünzling

Die Telekom hat vor, die Mobilfunkversorgung an der B15-Neu zu verbessern. Hierzu ist die Errichtung eines Mastes mit entsprechenden Sende- und Empfangseinrichtungen notwendig. Im Übrigen wird die Mobilfunkversorgung von Dünzling entsprechend verbessert. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 890 m.

Aus dem Gremium wird vorgeschlagen, den Standort nach Westen zu verlegen. Dadurch rückt der Mast jedoch näher an Saalhaupt heran. Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass sich in diesem Bereich ein gemeindliches Grundstück befindet, welches sich wohl auch für diese Einrichtung eignen würde. Hier besteht jedoch eine ehemalige Deponie. Es solle abgeklärt werden, ob die Aufstellung eines Mastes auf diesem Grundstück möglich ist.

Kreisverkehr Regensburger Straße/Raiffeisenstraße – Kreisverkehr Gemling/Heidfeld

Das Staatliche Bauamt hat mitgeteilt, dass die Sanierung des Kreisverkehrs zeitlich nach hinten verschoben worden ist. Ein genauer Zeitpunkt für die Sanierung kann daher derzeit vom Staatlichen Bauamt nicht genannt werden. Aus dem Gremium wird angeregt, dass bei den Sanierungsarbeiten auch der Kreisverkehr Gemling/Heidfeld berücksichtigt werden muss, da sich dieses Bauwerk in einem ähnlich schlechten Zustand befinde.

Schwefelquellenursprung im Bereich Mühlberg

Aus dem Gremium wird mitgeteilt, dass der Verwaltung Unterlagen zugeleitet werden, die den Ursprung der Schwefelquellen im Bereich Mühlberg definieren.

Wasserwirtschaftsamt Landshut – Stellungnahme wegen des Beckens in der Finkenstraße

Hier sollten weitere Gespräche geführt werden. Derzeit laufe Regenwasser südlich der Finkenstraße und des daran anschließenden Feldweges in die öffentliche Kanalisation. Es wäre sinnvoll, diesen Bereich an das Becken anzuschließen. Damit würde das Regenwasser nicht mehr der Kanalisation und der Kläranlage zugeführt werden (Pumpkosten, Belastung der Kläranlage).

Parkplätze beim Feuerwehrgerätehaus Bad Abbach

Aus dem Gremium wird darauf hingewiesen, dass die für die Feuerwehr vorgesehenen Parkplätze von nicht berechtigten Fahrzeugen genutzt werden. Die Beschilderung sollte überprüft, ggf. ergänzt und der Bereich in die Überwachung des ruhenden Verkehrs durch die Stadt Regensburg aufgenommen werden.

Spielwoche August 2018

Der Vorsitzende dankt den Jugendbeauftragten und deren Team für die wieder erfolgreiche Durchführung der Spielwoche in den Sommerferien.

Kunst- und Gartentage 2018

Aus dem Gremium wird angeregt, die Parkplätze dem großen Besucheransturm anzupassen und ggf. entsprechende Parkgebühren zu erheben.